


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gründliche Geschichts-Erzählung den Zehend, und andere anhangende gerechtsame zu Langenmosen betreffend.

§. 1.

Nachdem zu Ende des Jahrs 1763. ein also betitelter Actenmäßiger Unterricht in Streit-Sachen zwischen der Baron Sandizellischen Familie, dann dem Collegio Societatis JEsu zu Neuburg die Langenmosische Zehenden und Güter betreffend in Druck erschienen, hat man wahrgenommen, daß viele sich berechtiget zu seyn glaubten, in solchen Sachen ein widriges Urtheil gegen die Neuburgische Jesuiten zufällen, indem sie doch hierzu weder befugt, noch gründlich in der Geschicht belehrt zuseyn sich erkennen solten. Wiewohl nun solcher Leuten voreilige Beurtheilung ohne Gewalt, ohne behörige Wissenschafft bey unbefangenen Gemüthern keinen Eindruck zu machen vermögend seyn soll, hat man nichts destoweniger für gut befunden, zu Steuer der Wahrheit in gegenwärtigen Blätteren **die gründliche Geschichts-Erzehlung**, welche schon vor mehrern Jahren den Höchsten Häupteren mit erwünschter Würckung vorgeleget worden, durch den Druck wiederum bekannt zu machen, in gesicherter Hoffnung, daß der unpartheyische Leser die Aufwärmung einer schon längst beygelegten Zwistigkeit, und unbefugte Stöhrung des ruhigen Zehend-Besitzes nach Verdiensten mißbilligen werde.

Von der Langenmosischen Zehend Streit-Sache gründliche,

§. 2.

MAn trägt alle gebührende Achtung für die Person des dermaligen (Titl.) Frey-Herren Maximilian von Sandizell, und wird dahero beflissen seyn alle Behutsamkeit zugebrauchen, weder ihne selbst, noch seine Hoch-Adeliche Familie mit einem unbescheidenen Wort zuverunglimpfen. Doch kan man von einem beklagten

Und bescheidene Geschichts-Erzehlung.

klagten nicht erwarten, daß er seines Gegners Forderungen lobe, bonam fidem anpreise, und alle Handelungen pro legitime actis erkenne, indem man dadurch das Spiel schon vorhinein gewonnen gäbe. Einige Baron-Sandizellische Schrift-Steller verdienten zwar gewißlich eine schärfere Andung: man will sich aber hier auch gegen selbige nicht weiter aufhalten, zumalen man nicht gesinnet ist, eine gerichtliche Schutz-Schrift, sondern allein die lautere, und ächte Geschichts-Erzehlung vor Augen zu legen, mit Einmischung etwelcher zu Beleuchtung der bisherigen Handelungen nothwendigen Anmerckungen. Nun zur Sache.

§. 3.

Der heilige Henricus schencket dem Closter Neuburg einige Güter im Jahre 1007.

Geschichtmäßig ist (A), daß der Heilige Kayser HENRICUS II. nebst seiner Gemahlin Cunegund, daß Adeliche Frauen Closter zu Neuburg an der Donau (B), dessen erster Ursprung gantz unbekannt ist, mit gewöhnlicher Frömm- und Freygebigkeit in besseren Stand hergestellet durch Verleihung etwelcher eigenen Gütern mit all-zugehörigen Gerechtigkeit- und Nutzungen, nämlich Tagmarkheim sammt dem Wald in der Grafschaft Grayspach, Möhringen in der Grafschafft Hirschberg, und Zell in der Grafschaft Neuburg. Dieser Schanckungs-Brief ward gegeben zu Regenspurg im Jahre 1007. XVII. Calendas Maij (id est, 15. April.) Indict. V. Anno Regni V. (C), und von der Abtißinn Magdalena im Jahre 1551. in seiner Urschrift dem Gaspar Bruschius vorgewiesen, zum Gebrauch seines unter Händen habenden Buches de Monasteriis Germaniæ præcipuis &c. deme er selbigen einverleibet.

§. 4.

A. *Gaspar Bruschius* de Monaster. German. præcip. Cent. I. Verb. Neuburg. *Joannes Aventinus* Annal. Bojor. lib. 5. c. 4. n. 11. m. fol. 482. *Wigul. Hundius* Metrop. Salisb. Tom. 2. V. Neuburg. *Christoph. Gevvold.* in Addition. ibidem.

B. Sowohl die Stadt, als das Closter ward genannt Neuburg zum Unterscheid der in selbiger Gegend gelegenen Alten-Burg. Warum aber in einigen neueren Schriften dem Closter der Namen des Heiligen Wolfgang beygeleget werde, ist mir unbekannt. In den Päbstlichen Briefen wird selbiges offt genannt unter dem Titul der Seeligsten Jungfrau Maria: denn diesen Namen und Titul führte die Pfarr-Kirche, welche dem Closter von Pabst Julio II. im Jahr 1510. unter Regierung der Abtißinn Margaretha aus dem Hauß der Herzogen in Bayern einverleibt worden. Die Geistliche Pfründen, welche vormahls in dieser Pfarr-Kirche errichtet waren, geniesset dermahlen der Herr Pfarr Vicarius zum Heiligen Geist.

C. Daß *Henricus* im Monat April des Jahr 1007. zu Regenspurg sich aufgehalten, bezeuget der *Annalista Saxo*, in edit. Eccardi Tom. 1. fol. 407. da er auf dieses Jahr anmerket, Henricus habe zu Regenspurg das Oster-Fest gehalten, welches damahls auf den 6ten Tag des April gefallen. Rex Pascha apud Ratisbonam celebravit. Dieses entnimmt man auch aus dem *Ditmar* lib. 6. Chronici, nach dessen Erzehlung Henricus das Oster-Fest zu Regenspurg gefeyert eben in jenem Jahre,

§. 4.

Unter welchen die Langenmosischen Zehende nicht begriffen.

MAn kann hier nicht unbemercket lassen, daß jene, welche in dieser Streit-Sache wider das Neuburgische Collegium geschrieben, den fürnehmsten Grund ihres Irrwohnes circa punctum competentiæ fori aus deme hergeholet, da sie vermeinten die erste, und gantze Stiftung des Closters Neuburg rühre her von dem Heiligen Henrico, folglich wären auch die Langenmosischen Zehende, als decimæ laicales, unter den eigenthümlichen Gütern dieses Kaisers gewesen, und könnten derowegen ungehindert zu einer Weltlichen Gerichtbarkeit gezogen werden. Dieses aber hat in den alten Urkunden nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit. In gegentheiligen Schriften will man diese Muthmassung, daß Henricus ermelte Zehende dem Closter übergeben, erweisen aus Hundio, welcher doch mit keinem Wörtlein einer Pfarr, oder Zehends zu Langenmosen gedencket: ebenfalls aus Aventino, welcher gleichfalls diesen Ort zu nennen vergessen hat. Ist auch eben aus Aventino nicht zuerweisen, daß Henricus der erste Stifter des Closters gewesen. Aventinus sagt zwar: *De integro extruxit a fundamento Neoburgii supra Angilostadium templum.* Er setzet alsbald hinzu: *Alterum Reginoburgii, quod plumbo texit, & veterem ædiculam nominamus. Tertium Mosburgii &c.* Nun aber bey Hundio, und Gevvoldo ist zu lesen, daß so wohl die alte Capelle zu Regenspurg, als das Chor-Stift zu Mosburg, schon längst vor Kaiser Henrico gestanden: Daher auch aus den Worten des Aventini nicht folget, daß Henricus der erste Stifter des Closters Neuburg gewesen, viel weniger, daß er die Langenmosischen Zehende dorthin geschenket.

§. 5.

Diese Schanckung war weder die erste, weder die völlige Stiftung des Closters.

GLeichwie aber Henricus nicht die erste, also hat er auch nicht die völlige Stiftung, sondern einige *prædia in augmentum stipendiorum*, wie das Diploma lautet, an das Closter gebracht. Es ist nicht zu vermuthen, daß Henricus solche Schanckung aus Kaiserlichen, oder Hertzoglichen Gütern, sondern vielmehr aus eigenen patrimonial Gütern gemacht habe; indem er schon etliche Jahre zuvor um das Jahr 1004. seinem Schwager Henrico Luxemburgico das Hertzogthum Bayern abgetretten, mithin seine

Jahre, in welchem Eberhardus als erster Bischoff zu Bamberg ernannt, und von Willigiso geweihet worden. Das aber solches im Jahre 1007. geschehen, bezeuget *Hermannus Contractus* auf dieses Jahr, wie auch der Bestättigungs-Brief des Pabsts Joannis XVIII. Erst besagter Eberhardus war zur Zeit des gefertigten Schanckungs-Briefs im Monat April Cantzler des Kaisers, und unterschrieb an statt des Ertz-Cantzlers Willigisi, gleich wie er eben solches gethan im Monat May dieses 1007. Jahrs, bey P. Meichelbeck Histor. Frising. Tom. 1. fol. 206.

in dieser Gegend eigenthümliche Güter zu milden Stiftungen verwenden wollte. Müste derohalben vor allen erwiesen werden, daß Henricus nach abgetrettenem Hertzogthume noch einige Allodial Güter zu Langenmosen inne gehabt habe, wovon bishero keine zulängliche Anzeig sich vorgefunden. Ja man kann wohl in Zweifel ziehen, ob Kaiser Henricus in benachbarten Orten neben dem *prædiis* auch einige Zehende eigenthümlich inne gehabt. Denn in dem Schanckungs-Brief benamset er Möhringen, Zell, und Tagmarsheim: und doch erhielt das Closter Kraft dieser Schanckung in benannten Orten keine Zehende: solche hatte das Closter niemahls zu Zell, und Tagmarsheim: zu Möhringen aber ward er erhalten theils durch Bischöffliche incorporation der Pfarr quoad decimas spirituales; theils durch Kauf quoad decimas laicales. Ersieht man daher keinen Grund zu muthmassen, daß die Langenmosischen Zehende von Henrico an das Closter gebracht worden, gestalten auch der Namen des Orts **Langenmosen** in dem Schanckungs-Brief nicht gefunden wird. Man gestehet gern, daß zu allen Zeiten denen Fürsten, und Herren aus ihren eigenthümlichen Gütern gewisse Zehende gebühret haben, welche decimæ dominicales genennet werden, und keine Verbindlichkeit gegen den Kirchen tragen: wovon dis Orts nichts ferners, sondern allein zu melden, daß, gleich wie viele andere Zehende, und Einkünfften erst nach der Schanckung Henrici des Kaisers, also auch die Langenmosischen Zehende durch einen gantz anderen Weeg dem Closter Neuburg zu Theile geworden. (D), Ein solches wird sich sogleich aus folgenden erklären.

§. 6.

Dem Wochen Priester und Beicht-Vatter des Closters

Offt ersagtes Neuburgische Closter hatte unter sich mehrere Priester, indem die Closter-Kirche anfänglich zugleich die Pfarr-Kirche der Stadt ware. Unter anderen ward zu geistlichen

D. Aus Authentischen Schriften kan dargethan werden, woher die mehreste Güter, nach der Schanckung des Kaisers Henrici, an das Closter gekommen. *Fridericus* Bischoff zu Augspurg hat dem Closter einverleibet die Pfarr Ried 22. Febr. 1322. *Nicolaus* Bischoff zu Regenspurg die Pfarr Möhringen mit dem Zehend V. Non. Maij 1325. vorher hatte das Closter keinen Antheil an diesen Zehenden, welche theils Geistlich zur Pfarr gehörig, theils Weltlich sind, so das Closter durch Kauf an sich gebracht. Der dritte Theil dieser Weltlichen Zehenden auf denen sogenannten Furt-Felderen 2c. gieng ehedessen den Hertzogen in Bayern, und Grafen zu Abensperg, nunmehr dem Durchleuchtigsten Churfürsten in Bayern zu Lehen. Der erste Lehen-Träger an statt des Closters ware Hochprant von Sandizell Anno 1513. Der dritte Lehen-Trager ware Hanns Sandizeller zu Sandizell Pfleger zu Wembding Anno 1539. eben jener, welcher den Langenmosischen Zehend erkaufet. Zu Zell, welcher Ort in dem Schanckungs-Brief des Kaisers benamset ist, hatte das Closter weder die Zehende, weder das jus Patronatus: denn dieses letztere ward dem Closter von Herren Heinrich von Sandizell im Jahre 1365. überlassen. Wie aber, und durch wem die Langenmosischen Zehende an das Closter gelanget, soll unten erzehlet werden.

chen Diensten des Closters ein also genannter Hebdomadarius gestellet, welcher ein Beneficium in altari B. Virginis genossen; damit aber zwischen diesem, und anderen Priestern, sonderbar dem Plebano, oder Stadt-Pfarrer keine verdrießliche Irrung entstunde, bestimmete die Abtißinn Elisabeth (E) mit Bewilligung des damaligen Augspurgischen Bischofs Marquard, aus dem adelichen Geschlechte von Randeck, die schuldige Verrichtungen, und Einkünfften dieser Pfründe, besonders, daß solcher Wochen-Priester zugleich Beicht-Vater der Closter Frauen, und bey ereignender Erledigung der Pfarr **Mosen**, auf welche dem Closter das Jus Patronatus gebührete, zu solcher Pfarr præsentirt werden solle, mit dem Anhang, daß er zwar in Neuburg zu wohnen, in gemeldeter Pfarr aber einen Vicarium zu setzen, und mit zureichenden Einkünften zuversehen gehalten wäre, wie dies- und mehreres die von der Abtißinn, und gantzem Convent im Jahr 1360. gefertigte Verordnung enthaltet: Folglich hatte das Closter in diesem Jahre noch nicht die Langenmosischen Zehende zu ihren eigenthümlichen Gebrauch: sondern diese wurden samt der Pfarr Langenmosen der gestifteten Wochen-Meß einverleibet; wodurch jedoch dem Closter selbige Zehende in so weit zu Nutzen kämen, daß ihr Beicht-Vater, und Wochner dardurch erhalten würde.

ward die Pfarr Langenmose mit allen Einkünfften Anno 1360. einverleibet.

§. 7.

An dieser Vereinigung der Pfarr Langenmosen mit dem Beneficio der Wochen-Meß lasset sich nicht zweifeln. Eine Menge der alten Schriften des Closters geben davon Zeugniß. Die obgenannte Abtißinn Elisabeth hat eine Verordnung errichtet betreffend die Pfarr zu **Mosen, die von besondern Gnaden wegen incorporirt ist zu unser Frauen Altar, und zu der Wochen unsers Gottshaus.** Welche Verordnung einen Vergleich zwischen dem Vicario zu Mosen, Herren Zeißler, und Herren Niclaus dem Wochner zu Neuburg betriffet. Man hat auch in Händen den Original-Brief dieses Herren Niclaus, welcher

welche Vereinigung durch unverwerffliche Zeugnisse der alten Schrifte bewähret,

B

E. Bruschius in seinen Catalogo Abbatissarum, welchen er selbst als Mangelhafft erkennet, *quem mancum esse non dubium est*, nennet eine Elisabeth ohne Bestimmung einer gewisen Zeit, *præfuit ante Reformationem*, welches Wort nicht zu verstehen, wie zur Zeit des Bruschii die Clöster durch Einführung der Lutherisch- oder Calvinischen Lehre reformirt zu seyn vorgegeben worden; sondern es wird verstanden die Verbesserung der geistlichen Ordens-Zucht, welche einsmals ziemlich zerfallen, in dem fünffzehenden Jahr hunderte aber wieder hergestellet worden. In dem alten Schrifften und Rechnungen des Closters finden sich mehrere Abtissinnen, welche den Namen Elisabeth geführet. Eine zwar schon im Jahre 1269. Eine andere hat regiret von Jahre 1356. bis 1386. und eben diese hat im Jahre 1360. gegenwärtige Verordnung errichtet. Eine dritte Elisabeth regierte von Jahre 1397. bis 1418. auf dero Præsentation der Augspurgische Vicarius Generalis die Præbendam Hebdomadariam dem Friderico Ratgeb im Jahre 1408. verliehen.

an die Clöster übertragen wurden. Denn zu selbigen Zeiten die Bayerischen Hertzoge zu Ingolstadt, welche zugleich Neuburg unter ihrer Bothmäßigkeit hatten, sich von der Geistlichkeit die Augen nicht verbinden liessen, sondern gaben vielmehr den Bischöfen und Clöstern Gelegenheit zu grossen Klagen. (H) Wenn man aber einen Unterscheid unter den Weltlichen, und Pfärrlichen Zehenden zu Langenmosen machen wollte, geschähe solches ohne allen Grund, und nur aus erdichteter Einbildung. Da nun einerseits ohne alle Wahrscheinlichkeit vorgeben wird, daß Henricus II. der Kaiser, oder ein anderer Weltlicher Herr diese Zehende als ein Eigenthum jemahls in Besitz gehabt: andern theils die Geistliche Obrigkeit ohne alle Einrede, und Widerstande, doch mit Gutheissen des Landes-Fürsten mit selbigen frey verordnet; schliesset man, daß solche Zehende als ein wahrhaftgeistliches Kirchen-Gut allzeit angesehen, und behandelt worden, bis auf die Zeit, auf welche sich bisher gegenwärtige Geschichts-Erzehlung erstrecket, nämlich 1450.

§. 11.

Das Closter hat viele Briefe durch eine Brunst verlohren.

IN diesem Neuburgischen Closter hat mittler Zeit die gute Zucht zimlich abgenommen: GOtt aber brachte durch einen harten Streich die Closter Frauen auf bessere Gedancken, da noch in dem fünfzehenden Jahr hundert eine Brunst, nebst anderer grosser Beschädigung, auch den grösten Theil der Briefschafften verzehret, und dadurch die Frauen in billige Besorgniß gesetzet, daß ihre wohl hergebrachte Rechte, und Befügnisse einsmahls angefochten, sie aber ausser Stand gesetzet werden möchten, selbige aus Abgang der alten Schriften nachdrücklich zu verfechten. Daher auf ihr demüthigstes Bitten, der Römische, und für die Teutsche Anliegenheiten sonderbar sorgfältige Pabst Pius II. im Jahre 1463. drey Commissarios, nämlich die Eychstettischen, Augspurgischen, und Feichtwangischen Decanos begwältiget, genau zu untersuchen, was für Zehende, Pfarr-Lehen, und andere Gerechtsame das Closter vor der Brunst ruhig besessen, anbey alle jene gerichtlich vorzuladen, welche etwas einzuwenden gesinnet wären. Die Closter-Frauen waren schon damahls sorgfältig für den Zehend zu Langenmosen, indem aus selbigem ihr Hebdomadarius, und Beicht-Vater erhalten wurde, dem sie ansonst ein hinlängliches Salarium aus ihren eigenen Gütern bestimmen müsten.

§. 12.

lich auch nach abgetrettner Marck Brandenburg in seine Landes-Portion in Bayern zuruck gekommen, hat nicht nur seine Verwilligung zu der Incorporation der Pfarr Leütlingen, sondern auch das Schirm-Recht gemelter Pfarr-Kirche im Jahre 1360. dem Closter ertheilet.

H. Die Klag-Schrifft an das Concilium zu Baßel von Jahre 1433. wie auch dessen Antwort kan gelesen werden bey P. Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. 2. Fol. 213. &c. *Falckenstein* Bayerische Geschichte Part. 3. Fol. 392.

§. 12.

Obgemeldete Päbstliche Commissarij haben solche Verrichtung dem Herren Johann von Heltburg Canonico & Scholastico des Eychstettischen Hoch-Stüfts übertragen. Es hat zwar Pius II. vor der Vollziehung dieses Päbstlichen Rescripti sein Leben geendet: Doch hat dessen Nachfolger Paulus II. diese Commission zu erfüllen vergünstiget (I.) Krafft dieser Päbstlichen Bullen hat besagter Subdelegatus durch öffentliche Briefe alle vorgeladen, welche immer einen Anspruch an jene Zehende, und andere Gerechtsame, so das Neuburgische Closter in ruhigem Besitz zu haben vorgäbe, zumachen gedenckten. Es wurde zwar von den Pfarr-Vicariis zu Ried und Leutlingen anfänglich wider die Commission selbsten, nachmahls wider das Zehend-Recht des Closters etwas eingewendet, welches letztere Anbringen zu einen völligen Process erwachsen: doch legten sich diese Herren zum Ziel, und erkannten den über Menschen Gedächtniß vorgehenden Besitz des Closters, welches folglich auch in allen übrigen Gerechtigkeiten, welche von niemand bestritten waren, gerichtlich bestätiget worden. Dieses Urtheil ergieng im Jahre 1475. (K.)

Wird doch gerichtlich in ihrem alten Besitze bestätiget Anno 1475.

§. 13.

Indem der von gemeldeten Herren Vicariis erhobene Streit sich in die Länge hinaus zuziehen schien, hat unterdessen der Hochwürdigste Bischof von Augspurg, Petrus a Schauenberg, dem durch die Brunst sehr beschädigten Closter in Ansehen der Löblich erneuerten Ordens-Zucht eine merckwürdige Gutthat erwiesen, da er im Jahre 1467. bewilliget, daß die Einkünfte der Pfarr Langenmosen, welche bißher zu oft erwähnter Wochen-Meß verwendet worden, hinfüro dem Closter zufallen, dieses aber die Wochen-Meß durch einen Priester ihres Ordens, welcher

Unterdessen hat der Bischof zu Augspurg die Pfarr Langenmosen mit allen Einkünften von der Wochen-Messe gesöndert:

C

I. An dem Diplomate Pauli II. hanget die besondere Form Bullæ plumbeæ, wie solche beschreibet *Mabillonius* de Re Diplomat. Lib. 2. c. 14. n. 10. in fin. doch mit dieser Anmerckung, daß Mabillonius sage, *Cardinalibus hinc inde partim adstantibus partim genuflexis.* In der Wahrheit scheinen zwey Cardinäl zu beyden Seiten des Pabsts zu sitzen: die kniende Personen aber geben kein Anzeigen einer Cardinals-Kleidung, sondern scheinen vielmehr allerhand Geist- und Weltliche Stände vorzustellen, wie solches auch zu sehen ist in dem abgedruckten Sigillis Diplomatum Monasterii S. Emmerami.

K. Anzumercken ist, daß bey obgedachter Brunst, und Verlurst der Briefschafften doch einige errettet worden; dergleichen ist der Schanckungs-Brief des Heiligen Kaisers Henrici, welchen die letzte Abtißinn Magdalena dem Bruschio vorgewiesen: Item die Incorporation der Pfarr Langenmosen mit der Wochen-Messe des Closters, welch letzterer Brief glaublich nicht in dem Closter, sondern bey dem Hebdomadario, dem die Pfarr einverleibet ware, aufbehalten worden, in dem Hauß des vormahligen Küsters (Æditui) welches ihm die Abtißinn Elisabeth im Jahre 1360. zur Wohnung angewiesen.

cher zugleich ihr Beicht-Vater wäre, lesen lassen solte. Dieses verordnete Petrus nicht nur allein aus Bischöflicher, sondern auch aus Päbstlicher Gewalt, indem er nebst der Cardinals-Würde Tit. S. Vitalis auch Legatus a latere in Teutschland ernannt war. Erst gedachte Einverleibung der Pfärrlichen Einkünften ist gegeben zu Dillingen am 4.ten Tage Septembris 1467.

§. 14.

Und dem Closter einverleibet im Jahre 1467.

Damit diese Verordnung zu Aufnahm, und Verbesserung der Clösterlichen Einkünfften, wie die Meynung des Bischofs war, zureichend seyn sollte, folget nothwendig, daß die Zehende zu Langenmosen vorhin nicht von dem Closter, sondern von ihrem Hebdomadario eingehoben worden; ansonst dem Closter keine neue Nutzbarkeit zugeflossen wäre; Mithin erlangte das Closter durch die Einverleibung der Pfarr Langenmosen, auf welche es vorher nur allein das Jus præsentandi hatte, nunmehr das Pfarr-Recht selbsten, welches die Closter-Frauen ausüben sollten durch einen Vicarium, nach dessen standmäßiger Verpflegung sie die übrige Zehende, und Einkünften geniessen könnten.

§. 15.

Welcher Erzehlung beystimmet die Begebenheit vom Jahre 1499.

Obiges wird bekräftiget aus jenem, was sich im Jahre 1499. begeben, da dortmaliger Pfarr-Vicarius zu Langenmosen Herr Joannes Widmann, in die Hände des Römischen Pabsts resigniret, und dardurch dem Päbstlichen Stuhle den Weg eröffnet einen neuen Pfarrer zu ernennen, nämlich den Herren Wolfgang von Asch. Die Closter-Frauen besorgten, es möchte dieser Adeliche Herr wenige Absicht auf die Gerechtsame des Closters tragen, indem er von selbigem nicht præsentiret, sondern ohne Mittel von dem Römischen Stuhle zur Pfarr ernennet worden. Aber Herr von Asch setzte sie ausser Sorgen, und bekräftigte vor einem Notario mit feyerlichem Eid, daß er die Gerechtsame des Closters nicht bekräncken, noch die Einhebung des grossen, und kleinen Zehends verhinderen, sondern nach Gebrauch seiner Vorfahren auch die gewöhnliche pension a 28. fl. abführen wollte. Woraus abermal sich ergiebet, daß der Langenmosische Zehend pur allein durch die Einverleibung der Pfarr Langenmosen dem Closter zustehe, folglich daß solcher Zehend ein wahrhaftes auf geistliche Pfarr-Verrichtungen haftendes Kirchen-Gut, mithin der Weltlichen Jurisdiction nicht unterworfen sey; zumahlen nicht könnte besorget werden, daß Herr von Asch eine prætension auf solche Zehende machen würde, als allein aus dem von Rom erhaltenen Pfarr-Rechte.

§. 16.

IN den Closter-Rechnungen, deren noch viele bey Händen sind, findet sich, daß jene Bürden, welche vorhin die Wochen Messe wegen der Einverleibten Pfarr Langenmosen zutragen schuldig war, forthin nach der zu Günsten des Closters gemachten Incorporation, von dem Closter selbsten übernommen worden. Auf daß Jahr 1486. lieset man: **Ausgeben dem Bischof von Augspurg für die Wochen-Meß Steur 2. fl. Herr Oswalt unserem Beicht-Vater von der Wochen-Meß für Lohn, für Kost thut 28. fl.** Auf daß Jahr 1491. **Was wir unserem Beicht-Vater, und Wochner geben.** Item **ausgeben Herren Lorentzen zu einer Zehrung, als er in das Capitl ist gezogen gen Rain 60. Pf.** Item **ausgeben dem Bischof zu Augspurg, und seinen Ambt-Leuten von wegen unser Wochen-Meß, so wir einen Wochner aufnehmen, so ist derselbig unser Wochner schuldig zu geben, daß ich Abtißinn hab müssen bezahlen 64. dl. und für ein halbes Mahl 30. Pf. thut 3. Schl. 4. Pf.** Dergleichen Ausgaben hätte die Abtißinn gewißlich nicht bezahlet, wofern die Pfarr Langenmosen noch der Wochen-Messe, nicht aber dem Closter einverleibt wäre gewesen. Im Jahre 1499. **hat die Abtißinn des Wochners Hauß und Stadl** repariren **lassen**, zu klaren Beweise, daß der Wochner keine Pfärrliche Einkünften, wie vorhin, gehabt habe. Auf das Jahr 1530. und folgenden, findet man abermalen, daß der Wochner oder Beicht-Vater des Closters, welcher bisweilen ein Welt-Priester, bisweilen ein Religios aus dem Orden des Heiligen Benedicti war, auf das Capitl gen Rain, und Pöttmeß gereiset; die Abtißinn aber dem selben jederzeit zur Reise LX. dl. gegeben. Diese Reise hat der Wochner nicht gemacht in Ansehen seines Beneficij ad Altare B. Virginis: Denn in solchem Betracht befand er sich in dem Neuburger Capitl, allwo zu selbiger Zeit Herr Mathes Vetter Dechant war: Besuchte also das Rainer-Capitl wegen der Pfarr Langenmosen, nicht zwar in seinem eigenen Namen, sondern im Namen der Abtißinn, und des Closters: Denn wofern er annoch die Einkünften der Pfarr Langenmosen genossen hätte, wurde gewißlich die Abtißinn ihm das Reise-Geld nicht mitgetheilet haben. Ist derohalben kündig, daß biß in mitte des sechszehenden Jahrhunderts die Langenmosischen Zehende allzeit mit dem Pfarr-Rechte verknüpfet, als ein Kirchen-Gut in

Und die Rechnungen von 1486 und folgende Jahren.

geistlichen Händen, und unter geistlicher Gerichtbarkeit verblieben; indem selbige bis anher niemand, als welchem das Pfarr-Recht zustund, in Besitze gehabt, noch eine weltliche Gerichtbarkeit darüber zu sprechen sich angemasset. Ob nun diese Zehende in den folgenden Zeiten ihre Natur, und Verhältniß gegen der Kirche verändert, oder verlohren, wird sich aus folgenden ergeben.

§. 17.

Zu Neuburg ward im Jahre 1542. die Lutherische Lehre eingeführet.

Um das Jahr 1542. hat der Hertzog von Neuburg Otto Heinrich die Lutherische Lehre in die bisher Catholische Pfaltz eingeführet, und alsbald den Geist dieser Lehre den Clöstern empfinden lassen. Daher aus dem nächst Neuburg gelegenen Closter Pergen die Abtißinn Euphemia, welche der Catholischen Lehre beständig beygethan verblieb, mit 25. Jungfrauen im Jahr 1544. entweichen, und ihre Unterhaltung in dem nächst Eychstätt gelegenen Closter Mariä Stein suchen müssen. Bald darauf ward das Volkreiche Kriegs-Heer der Schmalkaldischen Bunds-Genossen von dem Kaiser Carolo V. bey Ingolstadt zerstreut, Neuburg aber, und andere Pfältzische Oerter von den Kaiserlichen Soldaten, unter Commando des berühmten Georg Zorn von Bulach besetzt, mithin den Catholischen wiederum eine kurtze Ruhe verschaffet, da der gemeldete Hertzog Otto Heinrich aus billiger Furcht gegen den Kaiser nach Heydelberg entflohen. Aber der Passauische Vergleich Anno 1552. und bald darauf erfolgte Augspurgische Religions-Frieden gab dem Hertzoge Gelegenheit wieder nach Neuburg zuruck zu kehren, und gleichwohl die Clöster dieses Hertzogthums ohne einigen Widerstande zu zerstören, nachdem dortmal im Schwange gebrachten Spruche: cujus Regio, illius & Religio. Es scheint, der Hertzog habe bisher in dem Closter Neuburg der Abtißinn Magdalena aus dem adelichen Geschlechte deren Hund von Lauterbach noch verschonet, weilen man genugsame anzeugen findet, daß selbige den Lutherischen Glaubens-Meinungen des Hertzogs wohl beygethan gewesen: dessentwegen auch die übrigen Closter-Frauen von Pergen, welche die Catholische Religion verlassen, eben in das Closter Neuburg zu dieser Abtißinn Magdalena sich begeben, weilen der Hertzog das Closter Pergen völlig aufzuheben beschlossen. Damit solches auch zu Neuburg erfolgte, ward nach dem Tode der Magdalena befohlen, weder eine Abtißinn zu erwählen, noch eine neue Closter-Frau anzunehmen.

§. 18.

§. 18.

Indem nun eines theils der Hertzog Geld aufzubringen nöthig hatte, andern theils man keine öffentliche Gewalthätigkeit, sonderbar in Betracht der in Bayern gelegenen Gütern des Closters erscheinen lassen wollte, hat man die feine Art gebrauchet, den aus benachbart-Bayerischen Feldern zuerhebenden, und zu dem Neuburgischen Frauen-Closter eigenthümlich nach oben gesagter Einverleibung gehörigen Zehend zu Langenmosen, samt anderen anhangenden geistlichen Gerechtigkeiten, im Jahre 1556. an den Catholischen in Bayern begüterten Frey-Herrn Hans von Sandizell, und an seine Nachkommenschaft, um 7700. fl. als ein freyes allodial Gut zuverkaufen, auch den Käufern Gewehrschaft, Vertretung, und Schadloshaltung, sonderlich gegen das Closter Neuburg zu versprechen. Welche clausulæ, und cautelæ, genugsam an Tag legen, daß der Käufer wohl erkannt, wie widerrechtlich mit dem Closter durch diesen Kauf gehandelt werde. Denn warum sollte ansonst der Landes-Fürst so sorgfältig sich zur eviction verbinden wider eine hand voll in seinem Lande, und Gewalt sich befindende Closter-Frauen, welche schon gebunden auf der Schlachtbanck lagen, wenn alles sich also befände, was der Kauf-Brief im Munde führet, und die gantze Handelung in Form Rechtens geschlossen würde.

Und die Langenmosische Zehende dem Frey-Herrn Hans von Sandizell verkaufet im Jahre 1556.

§. 19.

Obwohl zu selbiger Zeit in Bayern die auf Entziehung der Clöster-Gütern abzielende Lutherische Grundsätze äusserst verabscheuet wurden, hat man doch leicht geschehen lassen, daß eine im Hertzogthum Bayern haussäßig-Catholische Familie den Besitz etwelcher zu einem abgefallenen, und den völligen Umsturtze nahenden Frauen-Closter gehörigen Gütern von einem Protestantischen Fürsten erhielte, damit man nicht gedulten müste, daß Protestantische Eigenthümere die geistliche Güter in Bayern besässen. Damit aber die Gewaltthätigkeit dieser Handelung nicht jedermann in seiner völlige Blösse vor Augen schwebete, ward in dem Kauf-Brief eingetragen, daß der Hertzog diesen Zehend von dem Closter durch einen Tausch gegen andere dem Closter überlassene Güter erhalten habe, wovon doch das Widerspiel alsobald soll erwiesen werden; item daß die Closter-Frauen bekennen, es sey alles mit ihrem Vorwissen, uñ Bewilligung geschehen, da ihnen doch damahls keine eintzige Gewalt zu administrirung ihrer Güter, welche unter der Hertzoglichen Cam̃er gestanden, übrig gelassen wurde, oder selbe mehreren theils von der Catholischen Religion abgefallen, mithin dergleichen gültige Bewilligung nicht geben konnten. Solche unstatthafte Vorspieglungen zubestärcken, wurde der Namen der

Unter einem sehr unförmlichen Kauf-Briefe.

aufgestellten Verwalterinn des Closters Barbara Rinckhamerin (denn keine Abtißinn darfte nach Absterben der Magdalena Hundin ferner erwählet werden) in den Kauf-Brief eingeschaltet, und die Worte **Closter Neuburg** durch eben jene Hand, welche den gantzen Kauf-Brief verfasset, unterschriben, obwohlen gemeldete Verwalterinn selbst mit gar sauberen, und leslichen Buchstaben solches hätte bewerkstelligen können, wie aus anderen ihren Schriften abzunemmen ist. Man hat auch beygedruckt das Sigill, welches ansonst die Abtißinnen führten, mit der Umschrift *Sigillum Abbatisse &c.* dergleichen dortmals keine war. Vielleicht scheueten sich die Lutherischen Herren Cammer-Räthe, unter deren administration dieses Closter sich befunden, daß Sigill des Convents, welches die Bildniß der Mutter GOttes vorstellete anzuhencken. Alle übrige abhangende Insigel sind mit eben selbiger Hand und Buchstaben gezeichnet **Ott Heinrich, Simprecht Lenk, Hans Kraft von Vestenberg, Stadt Neuburg &c.** Derley Anzeugen einer unterlofenen Unaufrichtigkeit wird nicht so fast dem Durchlauchtigsten Hertzog Otto Heinrich, welcher bey Fertigung dieses Kauf-Briefs nicht mehr in Neuburg war, zugeschriben: denn der Pfältzische Chur-Fürst Fridericus II. starb am 26. Febr. 1556. worauf Otto Heinrich ohne alle Verweilung in die Obere- und Untere Pfaltz, die Chur-Landen in Besitz zunehmen, abgereißet: der Kauf-Brief aber ist gegeben am 24. May desselben Jahrs.

§. 20.

Diese gantze Handelung hatte keine Rechtes-Kraft.

DEr Unfug dieses Kauf-Handels kann wohl eingesehen werden aus dortmaliger administration der Closter-Gütern, welche der aufgestellte Lutherische Kirchen-Probst Heinrich Rudinger an die Landschaft unter dem zweyten Februar. 1574. mit folgenden Worten beschriben: . . . **Solches oder ungefährlich so viel Einkommens** (nämlich 3000. fl. neben einigen Getreid-Gülten) **haben die Closter-Weiber vor langen, und ehe ihnen der Gewalt aufgehebt worden, gehabt bis auf daß 52.ste Jahr: damahlen seynd der Clöster, und all andere geistliche Gefäll, über Closter-Personen, und derselben Diener Unterhaltung, ja auch der** Prædicanten competenz, **und unmeidentliche Kirchen, Pfarr-Häußer, und Schuelen-Gebäu, zur Abledigung des Lands damahlen obgelegenen mercklichẽ grossen Schulden-Last angewendet, und durch die Cammer-**

mer-Räthe, so zur selben Zeit von Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen deputirt gewesen, etliche Jahr in Einnamb und Ausgab verrechnet, und dan in Anno 1559. wieder zur Kirchen verschafft worden. Woraus zu ersehen, daß im Jahre 1556. die Verwaltung der Closter-Gütern allein bey der Fürstlichen Cammer gewesen, hiemit der Namen der Barbara Rinckhamerin nur pro forma in den Kauf-Brief gesetzet worden, welche, wenn sie anderst von dieser Handelung eine Wissenschafft gehabt, doch nicht im Stande war selbige zu hintertreiben. Bey dieser Cammer-Räthigen Administration führte volle Gewalt der Cammer-Rath Lenck: von dem man gute Nachricht hat, daß auch gegenwärtiger Kauf unter dessen autorität behandelt worden, mit mehrerer Absicht auf sein eigenes Interesse, als schuldiger Treue gegen seinen Fürsten, wenn anderst einem unter dem Namen Johann Andre Pfaller an Hertzog Wolfgang Wilhelm abgelassenen Schreiben Glauben beyzumessen.

§. 21.

Unter Anordnung eines solchen Mannes ist nicht zu bewundern, daß in dem Kauf-Briefe einige unstatthafte Stellen eingerücket worden, dergleichen ist, daß der Hertzog Otto Heinrich die Langenmosischen Zehende von dem Closter durch einen Tausch gegen andere überlassene Güter erhalten habe. Denn im Widerspiele wird erwiesen, daß dem Closter wegen diesen entrissenen Gütern nicht die mindeste Erstattung jemahlen geschehen. Gleichwie in dem Kauf-Briefe die Langenmosischen Zehende, und Güter gantz ausführlich benamset werden, also wurde ohne Zweifel in den Closter-Schriften auch eine Verzeichnung jener Nutzbarkeiten, welche Wechselweis dem Closter sollten zugestellet worden seyn, gefunden werden, wordurch Herr Cammer-Rath Lenck sein Verfahren hätte beschönigen können. Es findet sich aber das Gegenspiel, indem obgemeldete Verwalterinn, so lang ihr noch in dem Closter zu wohnen erlaubet war, (L) diesen Ersatz bey der Hertzoglichen Cammer durch vielfältige Schreiben, und Bitten betrieben. Des Neuburgischen Closters nachmahls verordneter Lutherische Probst Rudinger berichtete solches abermahl an den Hertzog Philipp Ludvvig, und die Neuburgische Landschaft im Jahr 1571. die Protestantischen Kirchen-Räthe, welche nach

Indem sie sich steifete auf einem vorgespiegelten, niemals erfüllten Tausch:

L. Im Jahre 1584. seynd die noch übrige Catholische Vier Closter-Frauen nehmlich Barbara Rinckhamerin Verwalterinn, Christina von Kreuth Prediger-Ordens, und zwey Layenschwestern durch Vermittlung des Durchlauchtigsten Hertzogs in Bayern Wilhelm mit Verwilligung einer Lebenslänglichen Pension in das Bayrische Closter Küebach entlassen worden.

völliger Erlöschung des Closters zur Verwaltung der Kirchen-Güter aufgestellet worden, drangen wiederum darauf im Jahre 1607. daß dem Closter solcher Güter wegen die schuldige recompens geschehen möchte, bevorab weilen abermahl ex actis zu finden, daß mehr angedeute, und im Kauf-Brief specificirte Güter ganz wohlfeil veränderet, und durch den Käufer Hansen von Sandizell, so bald er die Güter in seine Hand bekommen, aus denselben seiner leiblichen Schwester ein Zehend allein per 5000. fl. verkaufft worden seye ꝛc. Eben dieses haben obgemeldete Kirchen-Räthe ferner bey dem im Jahre 1620. versammelten Land-Tage ohne alle erfolgte Würckung betrieben. Hätten derowegen die Herren von Sandizell, als Besitzer des Zehends, permisso etiam valore contractus, zur Ruckgab können angehalten werden condictione causa data, causa non secuta L. 4. & 7. C. de Rer. permutat. Denn die Herren Cammer-Räthe, welche den Kauf-Brief zusammen geschmiedet, haben zwar einfliessen lassen, daß dem Gotts-Hause Neuburg in Ansehen der Langenmosischen Gütern völliges Benügen geschehen sey: doch ist auch das Gegenspiel allda enthalten, indem dem Herren von Sandizell alles zugeniessen, und zugebrauchen verkaufet wird, inmassen offt bemeltes Closter Neuburg daß bisher genutzt, und besessen hat, oder künftiglich, wo es ohne diesen Kauf gewesen wäre, niessen, und gebrauchen hätten sollen, und mögen. Wenn nun das Closter ohne diesen Kauf die Langenmosischen Zehende hätte niessen, und gebrauchen können, folget nothwendig, daß der vorgehende Tausch ein lauteres Blendwerck gewesen, hiemit das Closter die possession, und proprietät inne gehalten, bis gleichwohl der auf besagte Weise geschlossene Kauf geschehen.

§. 22.

Und zu thun war um Kirchen Güter, und Zehende,

MAn muß aber den gantzen Kauf-Handel für null, und nichtig erkennen, indem allda zu thun war um Zehende, und andere zum Dienst GOttes gewidmete Kirchen-Güter, welche, wie eben gesagt, daß Closter hätte ohne diesen Kauf niessen, und gebrauchen können. Was nun von Veräusserung der Kirchen-Güter sowohl im Jure Civili, als Canonico geordnet seye, was für Ursachen, und Solennitäten darzu erforderet werden, ist allen jenen überflüßig bekannt, zu deren gründlichen information

diese

diese Geschichts-Erzehlung verfasset ist. Man könnte solches durch bündige Lehr-Sätze vor Augen legen: allein wir wollen uns begnügen nur mit der Lehre der Lutherischen Doctoren, sonderbar derjenigen, welche zu Zeiten des Hertzoges **Otto Heinrich** geschrieben, damit man von diesem Kauf ein Urtheil fällen möge aus der Meinung der gelehrteren Lutheranern, welche damahls gelebet, und die beste Wissenschaft von den Umständen selbiger Zeiten hatten. Man will nur zwey namhaft machen, nämlich den Leipziger Professorem *Modestinum Pistoris* Tom. 1. Consil. 40. quæst. 3. a Num. 36. seqq. & Consil. 54. per tot. Item den Wittenbergischen Professorem *Hieronymum Schurpfium* Centur. 1. Consil. 48. & Consil. 90. Beyde gaben in fast gleicher Begebenheit ihre Rechts-Meinungen dahin, daß solche von dem Lands-Fürsten verfügte Veräusserung der Clöster, und Kirchen Einkünften, oder Vermischung mit der Fürstlichen Cammer, wider alle Rechte geschehe, mithin unkräftig, null, und nichtig sey. *Schurpfius* bedauret, daß man bey vielen Gerichten keine Hülfe finde, und wendet dahin die Worte des Heiligen Augustini C. XI. XIV. q. 4. Hæc male utique possidentur, & vellem, ut restituerentur, sed non est, quo Judice repetantur. Glücklicher ist in gegenwärtiger Geschichte gewesen das Closter Neuburg, welchem die entrissenen Güter wiederum zuruck gestellet worden, und ohne Zweifel als eigen verbleiben werden.

§. 23.

Wenn dieses von allen Kirchen- und Closter-Gütern überhaupt gesagt wird, muß doch solches noch mehr Platz finden bey jenen Gütern, und Einkünften, welche eigentlich bestimmet sind zur Unterhaltung eines Seelsorgers, dem der standmässige Unterhalt Jure Divino gebührt, dignus est enim operarius cibo suo. Dergleichen sind die Langenmosischen Zehende, welche allzeit zum Unterhalte eines Langenmosischen Pfarrers gewidmet waren. Machet auch nichts zur Sache, ob sie von dem Pfarrer selbst in voller Maaß eingehoben, oder zu einer andern milden Stiftung, woraus der Pfarrer die gebührlichen Einkünfte zu empfangen hat, durch geistliche Gewalt geschlagen werden. Denn gleichwie ein Pfarrer jenes, was er über seine Nothwendigkeit empfangt, ad pias causas zu verwenden schuldig ist: also kann auch die geistliche Obrigkeit der gleichen pias causas per incorporationem benennen, welche die Pfärrlichen Einkünfte eincassiren, und was supra congruam sustentationem Parochi übrig ist, zu ihren Gebrauch zuruckhalten mögen: wodurch die Natur, und Eigenschaft solcher zum Unterhalte des Seelsorgers bestimmten Gütern, ob sie alsdann in Zehenden, oder anderen Einkünften bestehen, nicht

welche nur allein Jure Parochiali genossen wurden.

im geringsten verändert wird. Daher werden selbige Geistliche Güter benamset, weilen sie nur allein *Jure spirituali*, daß ist, wegen der Seelsorg Jure Parochiali genossen werden, mithin keiner Weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen sind. Dieses ist nun die eigenthümliche Beschaffenheit der Langenmosischen Zehenden, und anhangenden Gülten, Gerechtigkeiten ꝛc. welche unveränderlich dem geistlichen Pfarr-Rechte allzeit angehangen, sowohl zur Zeit, da sie von dem Pfarrer selbsten eingezogen worden, als zur Zeit, da der Wochner des Neuburgischen Closters, oder das Closter selbst, oder endlich das Collegium der Gesellschafft JEsu aus solchen Pfärrlichen Einkünften den Vicarium zu Langenmosen standmäßig erhält.

§. 24.

Folglich war auch der Käufer in mala fide, welchem alles dieses bestens bekannt ware.

WEnn nun die Herren Cammer-Räthe zu Neuburg wider alles Recht die Closter Güter mishandelt, kan auch schwerlich der Käufer entschuldiget werden. Er war Catholischer Religion, mithin vergewiset, daß man mit Kirchen-Gütern nicht nach eigenem Belieben schalten könne: er konnte keine Unwissenheit vorwenden von all dem, was bisher erzählet worden, indem diese Zehende, und andere anhangende Gerechtigkeiten an seine eigene Güter angränzten, ja mit selbigen vermischet waren: Er war selbst Lehenträger des Closters wegen dem dritten Theil des Zehends zu Möhring, und so gar Lehen-Mann wegen dreyen des Gottshauß eigenen Höfen zu Sandizell gewesen; wuste derohalben, daß um lauter Kirchen-Güter zuthun wäre, und zwar von einem solchen Kaufgeber, den er eines Theils nicht als seinen Landes-Herren zu veneriren schuldig war; andern Theils aber diese gantze Handelung aus Lutherischen Gesinnungen mit Vertilgung des Closters vorgenommen zu seyn erkannte. Wenn man den Herren Käufer à mala fide entschuldigen will, könnte man sagen, er habe diese Güter tanquam utilis negotiorum gestor aus den Händen der Lutherischen Besitzern herausreisen, und selbige dem Closter, wofern es mit der Zeit zu den Catholischen Gottesdienst sollte zuruckkehren, einliefern wollen, wodurch er das Recht den ausgelegten Kauf-Schilling wiederum zuforderen erlanget hätte. Aber zu solcher præsumption hat er wenig Anzeugen gegeben, da er alsbald einen Theil des um 7700. fl. erkauften Zehends, wiederum an Frey-Herren von Weichs um 5000. fl. käuflich angelassen.

§. 25.

Konnte auch Ortolph von Sandizell im Jahre 1570.

NOch mehr aber ward die præsumptio bonæ fidei von des Käufers Nachfolger Ortolph von Sandizell vereitelt, da dieser im Jahr 1570. in seinem letzten Willen zu besseren Aufnahm seiner männlichen Nachkommenschaft diese durch oft besagten unbefugten

fugten Kauf erhaltene Güter zu einem männlichen Fideicommiſs geschlagen, und wofern selbige einsmahlen auf die Weibliche Linie kämen, in solchem Falle auf immerwährende Zeiten jedwedern des Sandizellischen Namens, und Stammens, diese Güter nach seinem Belieben einzulösen berechtiget, welches Recht durch keine Verjährung jemahls entkräftet werden könnte. Die Meinung durch ein Fideicommiſs den Aufnahm seiner männlichen Nachkommenschaft zuversichern, ist sehr löblich, wofern solches nur geschieht aus eigenthümlichen Gütern, mit welchen man nach Gefallen zu ordnen befugt ist. *Sed sciat hoc, quod alienum est, non ei licere, utpote sui patrimonii existens, alieno juri applicare: quia satis absurdum est, & irrationabile, rem quam in suis bonis pure non possidet, eam ad alios posse transferre.* L. 3. §. 2. C. commun. de Legat. & Fidei commiſs. Da nun die Langenmosische Zehende, und andere anhangende Gerechtigkeiten von dem Closter ohne alle erforderliche Feyerlichkeit, ohne alle Nutzbarkeit des Closters, vielmehr mit dessen grösten Schaden gewaltthätig, und widerrechtlich durch einige von dem Catholischen Glauben abgewichene Cammer-Räthe entzogen worden, kann der solcher nichtigen Thathandelungen bestens kündige Besitzer sich ein Fideicommissum daraus zuerrichten nicht anmassen. Kein fideicommiſs aus solchen Gütern errichten:

§. 26.

Wofern auch solches Fideicommiſs eine Rechts-Kraft verdiente, konnte der Fidei committens seinen Descendenten gewiße Gesetze vorschreiben, woran sich doch auswärtige nicht werden gebunden wissen: folglich kann dieses Fideicommissum die Gerechtsame des Collegii zu Neuburg nicht entkräften. Man will vorgeben, daß Kraft des Fideicommissarischen Testaments keine auch hundertjährige præscription Platz finde, sondern solche Güter allzeit, bey wem sie immer sich befinden, wiederum zuruck berufen werden können. Dieses wäre gewißlich eine kräftige, und allen gemeinen Rechten widersprechende Verordnung, dergleichen die alte Römische Republic in legibus XII. Tabul. fest gesetzet: *adversus hostem* (id est, peregrinum) *æterna autoritas esto:* einem privat Eigenthümer aber nicht zustehen kann. In diesem Sandizellischen Fideicommiſs-Testament wird namentlich verordnet, daß das Pfarr-Lehen (Jus Patronatus) in Langenmosen um 300. fl. Rheinisch in obbesagtem Falle abgelöset, und wiederum zu dem Manns-Stammen gezogen werden könne. Woraus leicht zuschliessen, wie Christ-Catholisch man in dieser Sache verfahren, indem auch das, als ein pur geistliches Recht von jedermann geschätztes Jus Patronatus um 300. fl. angeschlagen worden. Auf solche Weise haben die Frey-Herren von Sandizell besagte Viel weniger anderen, als seinen Erben gewiße Gesetze vorschreiben.

Langenmosische Zehende, und andere geistliche Gerechtigkeiten bis zu Widerherstellung der Catholischen Religion, und noch ferner bis auf daß Jahr 1672. mithin von Zeit des ersten Kaufs hundert und sechszehen Jahre widerrechtlich in Besitze gehabt, bis nämlich das Collegium der Gesellschaft JEsu zu Neuburg, welchem oft ernanntes Closter mit Päbstlich- und Lands-Fürstlicher autorität zur Stiftung verliehen worden, an diese Adeliche Familie wegen solcher Güter einen Anspruch gemacht.

§. 27.

Hertzog Wolfgang Wilhelm widerkehrte zur Catholische Religion im Jahre 1614. stiftete ein Collegium S. J. aus den Gütern des vormaligen Frauen-Closters Anno 1638.

DEnn nachdem der Durchlauchtigste Hertzog von Neuburg Wolfgang Wilhelm im Jahr 1614. die Catholische Religion angenommen, und seine Unterthanen gleichfalls wiederum zu ihrer alten Religion führen wollte, hat er zu diesem Ende den Priestern der Gesellschaft JEsu in seiner Residentz Stadt Neuburg ein Collegium zu stiften sich entschlossen. Dieses Vorhaben hat Pabst Paulus V. sehr gelobet, und durch den Cardinal Burghesium dem Hertzoge die völlige Erlaubnuß gegeben, solche Stiftung aus den Gütern der in dem Hertzogthum Neuburg öd liegenden, verlassenen, und zerstöhrten Clöstern zu vollziehen. Kraft dieser Päbstlichen Begünstigung hat gemeldeter Hertzog denen aus der Gesellschaft JEsu erstlich zwar den Platz des zerstöhrten Frauen-Closters zu Neuburg, nebst Erbauung der Kirche, und des Collegii, nachmahls auch die demselben Closter vorhin zu- und angehörige, von Weyland Kaiser Heinrich höchstseeliger Gedächtnuß darzu specialiter fundirte, und darbey vor diesem gebrauchte Güter und Gefälle, für beständige Unterhaltung zu empfangen, und zu niessen übergeben. So geschehen im Jahre 1638.

§. 28.

Dessen Sohn Philipp Wilhelm läst im Jahre 1653. ausfolgen alle Briefschaften dieses zerstöhrten Closters, aus welchen die Gerechtsame der Langenmosischen Zehenden bekannt wurden.

DEr Sohn des Wolfgang Wilhelm, nämlich Philipp Wilhelm hatte schon bey Lebszeiten seines Herren Vaters im Jahre 1636. diese fundation gut geheissen, und versprochen, alle Güter, so vor Luthers Zeiten bey dem Closter Neuburg gewesen, der Gesellschaft JEsu wiederum einzuraumen. Es sind zwar im Jahre 1650. einige Acta dem Collegio eingehändiget worden, welche doch nicht complet, noch erklecklich waren, einen ächten Begriff von diesen Closter-Gütern zuerhalten. So bald Philippus Wilhelmus im Jahre 1653. die Regierung angetretten, hat er anbefohlen, alle zum Closter gehörige briefliche Documenta ausfolgen zu lassen. Aus diesen Schriften haben die Jesuiten entnommen, daß die Langenmosischen Zehende, und andere anhangende

gende Kirchen-Gerechtigkeiten, welche unter dem Namen des Hertzogs Otto Heinrich an die Frey-Herren von Sandizell käuflich überlassen worden, vormals zu dem Closter gehörig gewesen, und zwar aus dem Titul, daß solches Closter die Seelsorg, Ausspendung der Sacramenten, und andere Pfärrliche Obliegenheiten durch einen Vicarium verrichten sollte; welchem Closter aber solche Pfärrliche Einkünfte nachmahls bey eingeführtem Lutherischen Irrthum gewaltthätig, und nulliter entrissen worden. Daher weilen sowohl die Herren von Sandizell, als die gemeldten Güter unter Chur-Bayerischer Jurisdiction sich befinden, haben die Patres der Gesellschaft JEsu, nach zerschiedenen privat Handelungen, und Brief-Wechsel, im Jahre 1672. wider diese Adeliche Herren bey dem Hoch-Löblichen Hof-Rath zu München ex Interdicto recuperandæ possessionis, zu wieder Erhaltung der besagten Gütern Klag gestellet.

§. 29.

Die erste an den Chur-Fürstlichen Hof-Rath ergangene Schrift des Collegii von Neuburg dd.o 1. Maij 1672. lautet pur allein auf die possession, da der Rector Collegii demüthigst bittet, denen von Sandizell **aufzuladen, daß sie mir als notorischen des Closters Inhaber gedeute dessen eigenthumliche Güter ohne Entgelt und Verzug cum omni causa & fructibus tam perceptis quam percipiendis fideliter extradiren und einhändigen sollen** 2c. Allwo das Eigenthum als richtig, und unstreitig vorausgesetzet, nur allein aber die Widererlangung der possession begehret wird. Wenn nachmahls in einigen Schriften etwelche Worte eingeflossen, welche auf daß Petitorium zu deuten scheinen, und sonderbar da in gegentheiligen libellis die Klag der Jesuiten pro Rei Vindicatione angeschrieben wird, kan solches der Haupt intention des Collegii kein præjudiz zuziehen. *Intelligentia dictorum ex causis est assumenda dicendi: quia non sermoni res, sed rei est sermo subjectus.* C. 6. de Verb. Signif.

Das Collegium S. J. zu Neuburg führet Klage wider die Herren von Sandizell bey dem Chur-Fürstliche Hofrath zu München pro recuperanda possessione decimarum Langenmosensiũ Anno 1672.

§. 30.

Die Herren von Sandizell wendeten sich an den Hertzog zu Neuburg mit unterthänigster Bitte, entweder das Collegium dahin zu vermögen, daß selbiges von der Klag abstehe, oder aber in widrigem Falle der Hertzog die beklagten in Jure vertreten, und gleichwohl gemäß des Kauf-Briefs den Streit bey dem Chur-Bayerischen Hof-Rath übernehmen sollte. Eben dieses Begehren stellten sie an das Neuburgische Landschafts Commissariat, weilen

Die Frey-Herren von Sandizell suchten ex stipulata Evictione die Vertretung des Neuburgische Hofes, welcher

in die Haubt-Sache sich nicht einlassen will.

weilen auch die Landschaft in dem Kauf-Briefe benamset ward. Sie fanden wenig Gehör bey dem Hertzoge Philipp Wilhelm, welcher schon ehevor versprochen, die Incorporation des Neuburgischen Closters für das Collegium bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit auszuwürcken, und zu Wiederbringung der alienirten Gütern alle getreuliche Assistenz zu leisten. Ebenfalls wurden sie von dem Landschafts Commissariis mit widriger Antwort abgefertiget, daß sie nämlich mit diesen geistlichen Gütern, und derselben restitution nichts zu thun, daher auch weder Fug noch Macht hätten sich dieses Streits in viel oder wenig anzunemmen. Bey so gestalten Sachen erbatten die Herren von Sandizell den Chur-Fürstlichen Hof-Rath zu München, daß von dortaus dem Hertzoge, und dessen Landschaft autoritate judiciali intimiret, und sie dahin vermögt werden möchten, die Sandizellischen Erben bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe judicialiter zu vertreten, und in omnem eventum versprochener massen gäntzlich schadlos zuhalten. Der Chur-Fürstliche Hof-Rath hat dem Sandizellischen Begehren willfahret; Die Neuburgische Regierung aber berichtete nach München die Meynung ihres damals abwesenden Gnädigsten Herrens, daß selbiger nicht gesinnet wäre in den Haupt-Streit sich einzulassen. Man urtheilte zu Neuburg, daß, nachdem der Hertzog aus Antrieb des Gewissens alles, was immer von den Closter-Gütern bey seiner Cammer gefunden worden, restituiret, oder zu anderen milden Stiftungen nach Bewilligung des Päbstlichen Stuhles verwendet, (M.) es unverantwortlich wäre, anderen zu Beybehaltung solcher mala fide eroberten Gütern einen Beystand angedeyen zulassen; und dies um so weniger, als man genugsame Versicherung gegeben, daß die Käufer, wofern sie in der Haupt-Sache sollten unterliegen, keinen Schaden aus solchem Kauf leiden würden; (N.)

§. 31.

M. Das Closter in Pielenhofen ist zuruck gegeben worden den Patribus Ordinis Cisterciensis aus Abgang der Closter-Frauen desselben Ordens, welche vorher selbiges Closter innegehabt: Das Closter zu Monheim dem Hospital der Barmhertzigen Brüder zu Neuburg: Das Closter zu Bergen dem Seminario zu Neuburg: Das Closter zu Echenbron alldortigem Collegio Societatis Jesu: Das Closter Medlingen dem Patribus Dominicanern in Abgang der Closter-Frauen eben selbigen Ordens.

N. Die eigene Worte des gnädigsten Rescripts Philippi Wilhelmi an die Herren von Sandizell dd.o 16. Sept. 1672. verdienen gelesen zu werden: Weilen wir die von Weyland unserem Hochgeehrtesten Herrn Vater gdl. der *Societet JEsu* mit Päbstlichen *Consens* beschehene *notorische* Uebergab des Closters Neuburg *cum pertinentiis* allerdings, wie selbiges *ante Lutheranismum* beschaffen gewesen, längstens gnädigst *confirmiret*, wir uns auch selbsten der übrigen geistlichen Güter mit deren würcklichen *Extradition cum consensu & acceptatione Ordinariorum in activis & passivis* schon vor vielen Jahren gänglich begeben, dahero weder Fug noch Recht haben, uns dieses Streits viel oder wenig anzunehmen: als haben Wir euch solches zur Nachricht in gnädigster Beantwortung euren unterthänigsten ansinnens nicht verhalten wollen ꝛc.

§. 31.

Der Chur-Fürstliche Hof-Rath zu München hat das Betragen der Neuburgischen Regierung gar wohl eingesehen, und gebilliget: daher auch die Herren von Sandizell 29. August. 1673. angehalten, ohne auf den Neuburgischen Hof zumachende Umschweife, ihre Verantwortung auf die Klag des Collegij zu übergeben. Das folgende Jahr 1674. ward zugebracht mit lauter Dilationen, welche man den Herren von Sandizell immerhin zugestanden, bis sie endlich mit einer weitschichtigen Duplic im Monath December 1674. ausgerucket. Keine engere Schräncken hatte die Triplic des Collegij 18. Junij 1675. welche den Herren von Sandizell hinausgeschlossen, und ohne Zweifel also bündig befunden worden, daß selbige zu Quadrupliciren nicht für gut befunden: daher endlich am 14ten Septemb. von dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe in contumaciam wider die Herren von Sandizell gesprochē, und ihnen die Triplic des Collegij, welche ad quadruplicandum communicirt ward, ad Acta zu Verbescheidung der Sachen zu remittiren befohlen worden. Dieses ward folglich von einem Chur-Fürstlichen Revisorio confirmiret 27. Novembr. 1676. Endlich dd.o 29. Maij 1677. rescribirte seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, nach abermahl eingesehenen Actis, stehe man in Gedancken, diese Streit-Sache könne vermittelst Pflegung gütlicher Handelung am füglichsten beygelegt werden. Daher beyde Partheyen bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe in eigener Person mit behöriger Nothdurft auf den 25. Junij der Handelung abzuwarten citirt worden: welcher Termin wegen allerhand Sandizellischen Einwendungen auf den 27. Julij prolongirt worden. Die Unterredungen dauerten vom 27. 28. bis 29. Julii, wo zwar in der Haupt-Sache nichts endliches beschlossen worden: doch der Sandizellische Anwalt erkennet, **daß der endliche Schluß vornehmlich an deme hafte, daß den Sandizellischen Herren Erben gegen Zuruckgebung der Güter der ausgelegte Kauf-Schilling der 7700. fl. wiederum herausgegeben, und dieselbe schadlos gehalten werden ꝛc.** Daher ist auch P. Rector Collegii ersuchet worden, diese Schadloshaltung bey seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg zubefördern; und hat man solches zuthun ohne Weigerung versprochen.

Man schritt zur gütlichen Handelung, allwo die Herren von Sandizell die Schadloshaltung verlangten Anno 1677.

§. 32.

Nach fernerer wegen der Schadloshaltung gepflogenen Unterhandelung mit dem Pfältzischen Hofe, ist man endlich durch Vermittelung Chur-Fürstlicher Commissarien zur schließlichen Transaction geschritten am 23. Junii 1678. allwo sich die Transigenten

Endlich wird der Vergleich geschlossen, dem Collegio der Zehende ꝛc.

abgetreten, und dem Sandizellische Interessenten zur Schadloshaltung weit mehr als der ausgelegte Kauf-Schilling hinaus bezahlet 23. Jun. 1678.

genten begeben, und entschlagen aller exception, in specie, exceptionis doli mali, læsionis enormis, vel enormissimæ, Beneficii restitutionis in integrum &c. Zugleich in Ansehen des minderjährigen Herren Baron Ortolph von Sandizell das Decretum alienationis bey seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht gesucht, und der Vergleich confirmirt worden mit der Clausul *Salvo jure Pupillari.* Die Transigenten waren eines theils nomine Collegii zu Neuburg dortiger P. Rector Jacobus Willi, anderer Seits die Frau Maria Catharina von Sandizell gebohrne Zellerin, Freyin von und zu Leiberstorf in Administrations, und Vormundschafts Namen dero Jüngern Sohnes Johann Ortolph, und dero ältern bereits Vogtbaren in Person anwesendem Sohnes Johann Ignaz von Sandizell zu Edlzhausen; und letztlich Herr Johann Dominicus von Sandizell zu Sandizell, und Malzhausen. Der Hauptinnhalt des Vergleichs gieng dahin, daß eines Theils von den Sandizellischen Interessenten die Incorporation der Pfarr Langenmosen, die Jura Patronatus bey der Caplaney samt dem Beneficio auf unser Lieben Frauen Altar daselbst, die groß und kleinen Zehende, Genuß der Kirchen-Kästen, die 28. fl. welche ein jeweiliger Pfarr-Vicarius jährlich nacher Sandizell bezahlen müssen, nebst allen andern ehedessen vom Closter Neuburg gaudirten Juribus, dem Collegio zu Neuburg abgetreten wurden: hingegen das Collegium den Sandizellischen Interessenten den von ihrem Vorfahrer ausgelegten Kauf-Schilling der 7700. fl. hinausentrichten, auch darzu amore pacis die erkauft im Land-Gerichte Rhain entlegene Schadische Güter alsbald ein antworten, und ratione fructuum lite pendente perceptorum aut percipiendorum, item reliquorum damnorum aut expensarum nichts mehr führohin zu suchen haben wölle: wordurch dann die ratione des Sandizellischen Kaufs bis anher ventilirte action gäntzlich gefallen, todt und abseyn solle. Durch diesen Vergleich ward nicht allein das Collegium in ruhige possession der Closter-Gütern gesetzet, sondern auch der Hoch-Fürstliche Hof zu Neuburg von allem Ueberlaufe wegen geforderter Schadloshaltung befreyet, indem diese ad redimendam vexam, & amore pacis also überflüßig erstattet worden, daß die Herren von Sandizell ein mehreres weder hoffen, noch begehren könnten.

§. 33.

Dem Collegio wird die Pfarr Langenmosen auch authoritate Ordinaria einverleibet Anno 1680.

Nachdem die Possession dieser Geistlichen Gütern, und Zehenden, von welchen juxta concordata Bavariæ Cap. V. in possessorio, oder wenn der Beklagte ein Laye ist, auch die Weltliche Obrigkeit erkennen mag, durch gerichtlichen Vergleich erhalten worden, hat man neben der oben angezogenen Päbstlichen Erlaubniß, auch bey dem Hochwürdigsten Bischofe zu Augspurg Johann Chri-

Christoph, dessen Geistlicher Jurisdiction dergleichen Pfarr-Rechte unterworffen sind, demüthigst angesuchet, daß die Pfarr Langenmosen mit allen anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten dem Collegio der Gesellschaft JEsu zu Neuburg Autoritate ordinaria einverleibt und übergeben wurde, gleichwie selbige vormahls dem Neuburgischen Frauen-Closter einverleibet ware: Welches alles nach nothwendiger Erkanntniß, und Untersuchung der Bischöflichen Commissarien vollkommenen Consens und seine gantze Richtigkeit erhalten im Jahre 1680. Worauf das Collegium hinfüro als universal Decimator zu Langenmosen ohne Widerrede eines Menschen erkannt worden. Es erhob sich gleichwohl ein kleiner Streit zwischen dem Collegio als universal Decimator, und dem Langenmosischen Pfarr-Vicario wegen dem Zehend etlicher Aeckern, aus welchen sich dieser besonders berechtiget zu seyn glaubte die Zehende einzuheben. Der Streit wurde im Jahre 1701. in seinem rechtmäßigen, nämlich geistlichen Foro beygelegt, und mit Bischöflicher Gewalt bekräftiget, aus was für Aeckern dem Vicario der Zehend pro congrua sua sollte abgefolget werden, da allen übrigen Zehend das Collegium zu Neuburg ungehindert zugeniessen habe. Dieser getroffene Vergleich ward nachmahls aufrichtig, und vollständig beobachtet, wie Herr Pfarr-Vicarius in Langenmosen unter seiner Handschrift, und Sigill im Jahre 1725. bezeuget.

§. 34.

Das Collegium zu Neuburg glaubte, Kraft des mit den Frey-Herren von Sandizell errichteten, auch durch Geistlich- und Weltliche Obrigkeit bestätigten Vergleichs, in dem Besitze der Langenmosischen Zehenden gantz sicher, und ungestöhrt zu seyn, wie dann auch solche Zehende von Zeit der Vergleichs-Handelung, nämlich von dem Jahre 1678. bis auf daß Jahr 1706. ohne alle Widerrede eingefexet worden. In diesem Jahre aber haben zwey Frey-Herren von Sandizell, Petrus Franciscus, und Joannes Ortolphus, welcher im Jahre 1678. noch minderjährig war, ohngeachtet des einen Vater, und des andern Vormunder, welche den Vergleich eingegangen, noch bey Leben waren, bey dem Hoch-Löblichen Hof-Rathe zu München, allwo damahls die Kaiserliche Administration sich befande, wider das Collegium zu Neuburg Klag gestellet, und begehret, daß obbesagter Vergleich, welcher 28. Jahre für gültig gehalten worden, nunmehr für nichtig erkläret, sie folglich in integrum restituiret, daß Collegium aber angehalten würde, die Langenmosischen Zehende, samt den bisher genossenen Früchten zuruck zugeben, gegen Erlegung eines Preises, welchen Ortolph von Sandizell in seinem letzten Willen

Zwey Herren von Sandizell wollen den Vergleich umstossen im Jahre 1706.

bestimmet hatte. Die Rechts-Gründe dieses Begehrens wären ohnschwer zuentkräften, wenn man hier gesinnet wäre, eine förmliche Schutz-Schrift für das Collegium zu verfertigen: Da man aber in Gegenwart nur allein die facti speciem, oder Geschichte dieses Streits vorzulegen sich vorgenommen, beynebens auch das Neuburgische Collegium seine Befügniß in dieser Sache bey keinem Weltlichen Richter zu verfechten sich einlassen kan; daher will man in der Geschichts-Erzählung dermahlen fortfahren.

§. 35.

Das Collegium weigerte sich coram judice laico zu erscheinen Anno 1707.

Auf diese Klag-Schrift der Frey-Herren von Sandizell hat das Neuburgische Collegium, ohne Meinung den Krieg Rechtens zubefestigen, nur kurtze Anmerckungen gemacht, und seine Verwunderung über solches Verfahren bezeiget; wordurch man billiges Bedencken zutragen berechtiget wäre, mit einem Adelichen Herren eine Handelung einzugehen, wenn dessen Söhne sollten nach 28. Jahren befugt seyn, wider das factum Patris, und darauf erfolgte Landes herrliche Genehmhaltung, und Bestätigung alles umzustossen. Daß Collegium weigerte sich auch in Ansehen dieser Pfärrlichen Gütern, welche durch Vergleich, geleistete Schadloshaltung, und wirckliche Abtretung Jure quasi postliminij wiederum in geistliche Hände gekommen, mithin in vorigen Stand gesetzet worden, die weltliche Gerichtbarkeit in diesem gantz neu erhobenen Judicio zuerkennen. Diese schriftliche Erklärung ward übergeben im Jahre 1707. Man kann gewißlich das Collegium nicht anhalten bey eben jenem Richter zu antworten, bey welchem es vormals im Jahre 1672. Klag geführet; denn damals ward allein in possessorio gestritten, worinnen die Erkenntniß auch einem weltlichen Richter in geistlichen Sachen gebühren kann: dermalen will sich der Streit in das Petitorium erheben, nämlich wem eigentlich das Pfarr-Recht zuständig seye mit allen Zehenden, und Gerechtigkeiten, welche nicht anderst als titulo juris parochialis können genossen werden, worüber kein weltlicher Richter zu urtheilen Gewalt hat. Damals war Clericus Actor, und Reus Laicus: dermalen ist Reus Conventus, vel conveniendus ein Clericus. Actor autem sequitur forum Rei &c. Und wird solches circa causas Decimarum spiritualium in Possessorio, und Petitorio sehr oft beobachtet, wie in den Anmerckungen ad Codicem Judiciarium Bavariæ C. 3. §. 4. lit. n. zu lesen, allwo ferneres Exempel gegeben wird von den höchsten Reichs-Gerichten, wo die causa possessionis bey dem Reichs-Hof-Rathe, und die causa proprietatis bey der Kaiserlichen Cammer zu Wetzlar öfters verhandelt wird, oder in causis litigiosæ possessionis, pignorationis, aut mandatorum S. C. wo das Petitorium evacuato Possessorio ad Austregas gehöret.

§. 36.

§. 36.

Wird von dem Nuntio Apostolico in dieser Weigerung gesteifet, entgegen von dem Münchnerischen Hofrath mit Drohungen vorgeladen.

IN dieser billigen Weigerung ward das Collegium im Jahre 1709. von der Päbstlichen Nuntiatur zu Wien nicht nur gesteifet, sondern auch mit den geistlichen Strafen bedrohet, wofern man sich einem Weltlichen Gerichte unterwerfen sollte, es seye gleich in der Haupt-Sache von dem Rechte diese Zehende zugeniessen, oder von der Competenz der Weltlichen Gerichtbarkeit, indem alles dieses zu einem geistlichen Richter müßte gebracht werden. Entgegen aber hat der Chur-Fürstliche Hof-Rath zu München unter dem Namen des Kaisers Josephi, dessen Administration in Bayern war, die Competentiam fori für sich heftig betrieben, und mit scharfen Bedrohungen das Collegium zu rechtlichen Vorstand berufen Anno 1709. 10. 11. Obwohlen nach dem Tode dieses Kaisers, auf gerichtlich erstattete Relation, damahliger Vicarius Imperii, und Chur-Fürst zu Pfaltz die vorgehenden strengen Befehle suspendiret, und die Acta von dem Hof-Rath zu München abgefordert; ward doch nach Erwählung des Kaisers Caroli VI. unter dessen Administration die Bayerischen Lande sich noch befanden, wie auch nach des Durchlauchtigsten Chur-Fürsten Maximilian Emmanuel Zuruckkunft in seine Lande bey erstgedachten Hochlöblichen Hof-Rathe immerdar fortgefahren die Langenmosische Zehend-Sache zur weltlichen Gerichtbarkeit zuziehen, also zwar, daß die Jesuiten auf den 7. Febr. 1716. pro comparitione super audienda sententia in contumaciam berufen worden. Man kann allda nicht bergen, daß man solches Verfahren von Seite des Neuburgischen Collegii mit grosser Gelassenheit übertragen aus unterthänigster Veneration gegen beyde höchste Häußer Bayern, und Pfaltz: indem man gar wohl den Weg hätte finden können, die Confirmation alles dessen, was zur Zeit des Vicariats geschehen, von Kaiserlicher Majestät zu erhalten: (O) weilen man aber bey damaligen Umständen nichts anstößiges vornemmen wollen, ist auch publicatio sententiæ tempore Vicariatus latæ nicht begehret worden, damit man nicht schiene dem Chur-Bayerischen Hofe zu præjudiciren.

§. 37.

Chur-fürst Maximilian Emanuel verweiset die Herren von

BEsagte Vorladung des Chur-Fürstlichen Hof-Raths hat sich von selbsten aufgehoben, da das Collegium zur höchsten Person seiner Durchlaucht den recurs genommen. Es hatte hierauf der Durchlauchtigste Chur-Fürst zwey geheime Räthe, nämlich

O. Wahl-Capitulation Caroli VI. §. 3. Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zwey des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und *Vicarien* in mittler Zeit der *Vacanz* - - - - gehandlet und verliehen, genehm halten, auch *confirmi*ren, und *ratifici*ren in der allerbeständigsten *Form* &c.

Sandizell ad forum Ecclesiasticum 8. August. Anno 1716.

lich den Herrn Hof-Raths Præsidenten, und Hof-Cantzler ernannt, welche dieses Geschäfft unpartheyisch untersuchen sollten. Nach abgelegter Relation gab ihnen Ihro Durchlaucht Befehle dahin zu sehen und bemühet zu seyn, **wie die Barones von Sandizell in der gegen das Collegium zu Neuburg resuscitirten Action sich mit selbigem etwa gütlich vergleichen, oder allenfalls von dem Streite gar abstehen möchten, weilen die Causa also beschaffen, daß sie ohnzweifelich unterliegen würden: wo beynebens, da jeztmahlen eines theils der Beklagte der geistlichen Obrigkeit unterworfen, andern theils aber es um Zehende und anderes zuthun, wovon bemeldtes Collegium im Besitze steht, nicht zu finden, wie die causa, die mit dem in Anno 1678. bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe getroffenen Judicial Vergleiche seine Endschaft erreichet, in foro seculari ferner tractirt, und darüber erkannt werden könnte.** Da aber die Herren von Sandizell in keinen Vergleich sich einlassen wollten, so haben Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht in gesessenem Geheimen Rathe resolvirt, daß berührtes Collegium bey dem Vergleiche vom Jahre 1678. allerdings manutenirt, und hingegen bemeldte von Sandizell mit ihrer neuen Klage, und Proceß von dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe ab- und ad forum Ecclesiasticum, wohin diese Sache gehörig, verwisen, auch in Sachen von selbigen weiters nichts mehr angenommen werde; inmassen, wenn sie von Sandizell ein Recht zu haben vermeinten, ihnen die Justiz bey der geistlichen Obrigkeit gebührend administrirt werden wurde. Signat. 8. August. 1716.

§. 38.

Verändert doch seine Meinung auf eingebrachte Responsa Theologorum, & Jurisperitorum Anno 1724.

Man kann leicht erachten, wie empfindlich diese Gnädigste Resolution nicht nur den Frey-Herren von Sandizell, sondern auch den Chur-Fürstlichen Hof-Räthen gefallen seye. Man hat derowegen den Bedacht auf andere ausserordentliche Mittel gewendet, wodurch man einige Geheime Räthe von ihrer vorigen Meinung abgeführet, welche den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten dahin zu bewegen gesucht, die obige Resolution zu widerruffen. Da man ihn auch zu diesem Widerruffe im Gewissen verbunden zu seyn bereden wollte, hat der Gottsfürchtigste Fürst die Meinung der Gelehrten sowohl aus dem Weltlichen, als Geistlichen Stande zu vernemmen verlanget. Man suchte ein Responsum von der

Juridi-

Juridischen Facultät zu Ingolstadt, welches offenbar in falsis suppositis, besonders so viel den Ankunfts-Titul dieser Zehenden zu dem Closter, und die vorgegebene permutation gegen andere Güter betrifft, gegründet ist; nachmahls aber einigen Theologis aus dem Orden der Heiligen Augustini, und Francisci vorgeleget ward, welche auf eben selbigen Grund ihre Decisiones gebauet, daß nämlich der Durchlauchtigste Chur-Fürst diese causam ad suum Forum seculare ziehen könne, und solle. Es ist allda nicht der Ort, ihre Rationes decidendi zu prüfen: man überlasset solches dem Nuntio Apostolico, und dem Römischen Pabste selbst, dessen Urtheil von diesen Responsis alsbald wird beygebracht werden. Man zweifelt nicht, daß diese Theologi ihre Meinungen dem Päbstlichen Stuhle zu unterwerfen gesinnet sind.

§. 39.

Auf so scheinbare Vorstellungen haben seine Chur-Fürstliche Durchlaucht gleichwohl ihrem nachgesetzten Hof-Rathe die Beurtheilung in puncto Competentiæ fori im Jahre 1724. überlassen: gemeldte Responsa aber dem Nuntio Apostolico nach Wien überschicket, damit selbiger, weilen er seine Durchlaucht von solcher Entschliessung abzuwenden gesucht hatte, die Ursachen des Chur-Fürstlichen Verfahrens einsehen möge. Dieser dann hat dem Collegio abermahl verbothen, vor einem Weltlichen Richter zu erscheinen: die gar zu geringhältigen Responsa aber an den Chur-Pfältzischen Hof geschicket, welcher sich des Neuburgischen Collegii als Fundator gnädigst angenommen, und selbige zu mehrerer Uberzeugung nach Rom befördert, von wannen seine Päbstliche Heiligkeit Benedictus XIII. sub 5. Maij 1725. an den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten ein Apostolisches Breve abgehen lassen, in welchem dieses Fürsten frömmig- und Ehrerbietigkeit gegen geistliche Sachen, sonderbar in Abforderung der Theologischen Gutachten sehr hoch angepriesen; herentgegen die abgegebenen Meinungen dieser Gottes-Gelehrten empfindlich misbilliget werden, indem selbige für die Ehre des Chur-Fürstlichen Namens, und fürnehmste Grundsätze der Regierung wenig sorgfältig zu seyn scheinen. Da entgegen seine Heiligkeit aus tragender Sorgfalt für die Glory des Chur-Bayerischen Namens erinneret, und bittet, daß seine Durchlaucht dergleichen Theologorum Meinungen weder anhören, noch folgen möchten rc. Dieses Breve Apostolicum ward dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe hinausgeschlossen am 12. Junij 1725. worauf ein tieffes Stillschweigen erfolget. Die Frey-Herren von Sandizell konnten wider das Breve Apostolicum nicht einwenden, daß sie nicht angehöret worden: indem die Römischen Dicasteria, nach deren Gutachten die Päbstlichen Briefe verfasset worden,

welche von dem Nuntio Apostolico, und dem Pabst Benedicto XIII. selbsten verworfen Anno 1725. die Herren von Sandizell aber nach Rom citirt worden Anno 1726. & 1728.

vollkommen in Sachen informirt waren, und zwar aus eben jenen Responsis, welche für die Herren von Sandizell gestellet worden: denn in selbigen gewißlich nichts verschwiegen geblieben, was immer wider die Jesuiten, und pro Competentia Fori secularis könnte gesagt werden. Ferner sind die Frey-Herren von Sandizell, von einem aus Päbstlicher autorität besonders verordneten Auditore im Jahre 1726. den 19. Julii, und abermahl im Jahre 1728. am 15. Januarii Herr Maximilian Emmanuel von Sandizell nach Rom citirt worden, folglich ihnen frey gestanden, den Römischen Hof gründlicher zu belehren.

§. 40.

Der Streit wird bey dem Churfürstliche Hofrath abermals aufgewärmet im Jahre 1763. und das Päbstliche Abmahnungs Schreibē wiederhohlet von Clemente XIII. im Jahre 1764.

Da nun von dieser Zeit über 30. Jahre die Jesuiten von Neuburg im Besitze der Langenmosischen Zehenden ohnangefochten geblieben, und der Römische Hof sicher glaubte, daß die Päbstliche Autorität geziemendes Aufsehen, und Wirckung erhalten, ist zu Ende des Jahres 1763. da vielleicht eine den Jesuiten gefährliche Constellation beobachtet worden, eine Schrift unter dem Titul eines **Actenmäßigen Unterrichts** im Drucke erschienen, worinne die Aufwärmung des schon längst verlegenen Streits angedrohet wurde. Das Collegium von Neuburg hielt sich gantz still, indem man nicht glaubte, daß solche Gesinnungen bey einem hohen Dicasterio Eingang finden würden. Da aber der Chur-Fürstliche Hof-Rath zu München gerichtliche Citationes ergehen liesse, ward der Päbstliche Hof in Sorgen gesetzt, daß die geistliche Gerichtbarkeit, und Autorität des Obersten Kirchen-Haupts bey diesen verwirrten Zeiten nicht eben, wie in einigen andern Ländern, auch in dem eifrig Catholischen Bayerlande bekräncket werde. Daher dermahlen regierender Pabst Clemens XIII. die 31. Julii 1764. mit zärtesten Ausdrückungen den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten ermahnet, und gebethen, nicht zu gestatten, daß dieser Zehend-Streit, in welchem sich der Päbstliche Stuhl schon vorlängst als competentem Judicem erkannt, zu einem Weltlichen Gerichte gezogen werde: *Etiam atque etiam rogamus, ut hanc injuriam ab Ecclesiastica Jurisdictione removeas.*

§. 41.

Welches doch bey vielen wenig Eindruck zu machē scheinet.

Es will erscheinen, daß solches Päbstliche Bitten, und Ermahnen wenig Eindruck mache, indem unter dem 5.ten Novembr. 1764. das Neuburgische Collegium angewisen wird, daß, wenn man zu **Widerlegung** der von dem Baron von Sandizell pro fundanda Jurisdictione seculari bereits angeführten Rechtsbehelfe annoch etwas anzubringen hätte, solches in ordine, und

auf

auf einmahl sub termino 30. Tägen peremptorie & sub pœna præclusi bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Rathe behörig angebracht würde. Da nun eines theils die Baron Sandizellischen Rechtsbehelfe, zu deren **Widerlegung** das Collegium aufgeruffen wird, so viel zu Neuburg bewußt, nicht mitgetheilet worden; andern theils alle Catholisch gesinnte leicht begreiffen werden, daß in der Gewalt des Neuburgischen Collegii nicht stehe, in dieser Zehend-Sache der Päbstlichen Autorität sich zu entziehen, und vor einem Weltlichen Richter zu erscheinen in einem Geschäfte, welches von dem höchsten Kirchen-Haupte zur geistlichen Jurisdiction abgefordert worden: Als hoffet man, es werde nicht ungnädigst genommen werden, wenn man der schon vor vielen Jahren entgegen gesetzten Exceptioni Fori auch dermahlen inhærire, doch extrajudicialiter diese **gründliche Geschichts Erzählung** dem Publico mittheile, woraus auch ein Hoch-Löblich, Chur-Fürstliches Hof-Raths Dicasterium die Befugnisse der geistlichen Jurisdiction in dieser Sache leicht entnemmen kann:

§. 42.

Das Neuburgische Collegium leget dermahlen ohne præjudiz des Päbstlichen Stuhles vor Augen die Geschichts-Erzählung, reservatis probationibus juridicis in foro competente.

Gleichwie man nun hier keine gerichtliche Schutz-Schrift, sondern nur die Geschichts Erzählung dieses Streites vorzulegen gesinnet war: also können die daraus sich vor Augen legenden Grundsätze auf erheischendem Falle weiters erkläret, und bestätiget werden, jedoch also, daß dermalen klagender Frey-Herr Maximilian von Sandizell zu Sandizell das Collegium sicher stelle von aller Anforderung der Edlzhausischen Linie, von welcher er all sein prætendirtes Recht herleiten muß, damit man nicht in Gegenwart cum umbris unnützlich zu streiten scheine, und nachmals in grössere Weitläuftigkeit versetzt werde, wenn er in seinem noch hangenden Process mit Edlzhausen unterliegen sollte: derohalben der anmaßliche Herr Actor sich mehrer ad litem legitimiren müste, wofern man auch von Seiten des Collegii gerichtlich zuverfahren gesinnet wäre; besonders, da gegenwärtiger Streit hauptsächlich ex clausula de salvo Jure pupillari angesponnen worden, welche niemals die Linie des Frey-Herren Maximilian von Sandizell betroffen hat. Wofern aber auch in Zukunft die Baron Sandizellischen pro fundanda Jurisdictione seculari bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Rath zu München bereits angeführten Rechtsbehelfe nicht adæquate widerlegt werden sollten, müste man die Ursach deme zuschreiben, weilen selbige nicht förmlich mitgetheilt worden. Man wird hoffentlich auf jenes, was im Jahre 1706. und den folgenden unter dem Namen beyder Frey-Herren von Sandizell vorgekomen, eine rechtliche Antwort nicht erwarten:

anerwogen das Collegium litem niemals contestiret, und jenes, was damalen in foro non competente geschehen, nicht als Judicial Acta erkennet; sondern vielmehr erwartet hatte, daß der Frey-Herr von Sandizell seine Klag bey einem geistlichen Gerichte, nämlich zu Rom, wohin er citirt worden, oder bey einigen von Rom auf sein Begehren zuernennenden Delegatis Apostolicis einführen würde: allwo man sodann seine vorzubringende Rechtsbehelfe gründlich zubeantworten nicht ermanglen wird; indem auch, wenn ein Zweifel de Fori Competentia sich ereignet, der Römische Stuhl selbigen zuerörtern sich berechtiget zu seyn glaubet, dessen Gerechtsamen zuwidersprechen einer Geistlichen Gemeinde nicht zustehen will.







